

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 19. Februar 2020

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) am 19. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

A Zuschussvoraussetzungen

§ 1 Zuschuss

- (1) Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss für Vollzeitschüler/-innen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und dieser Satzung. Zuschussberechtigt sind:
 - Schüler/-innen der in Trägerschaft der Stadt Ulm stehenden Schulen und Schulkindergärten sowie Schüler/-innen der Grundschulförderklassen
 - Schüler/-innen privater Ersatzschulen im Stadtgebiet, für die das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg oberste Schulaufsichtsbehörde ist sowie
 - Schüler/-innen an weiteren in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Bezuschusst werden nur Schüler/-innen, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Besucht ein/e Schüler/-in mit Hauptwohnsitz in Ulm eine Schule außerhalb des Stadtgebiets, wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn
 - eine entsprechende öffentliche Schule der jeweiligen Schulart im Stadtgebiet Ulm nicht vorhanden ist oder eine Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt ist und diese Schule in Baden-Württemberg liegt.
 - der Besuch einer Schule in Baden-Württemberg aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
- (5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.
- (7) Zur Abwicklung der Gewährung der Zuschüsse im Schülerlistenverfahren gelten die Regelungen sowie die AGB's der jeweiligen Ausgabestellen.

§ 2 Bezuschussung von Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- (1) Beförderungskosten werden im Rahmen der Schülerbeförderung bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Übernommen werden zudem Beförderungskosten zum Sport- und Schwimmunterricht, zu Bundesjugendspielen und zur Jugendverkehrsschule.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktika (*), dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

(*), insbesondere OiB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc.

§ 3 Auswärtige Unterbringung von Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wie in den §§ 7 und 8 geregelt.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres, den Ferien sowie Wochenendheimfahrten.

§ 4 Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen im Öffentlichen Personennahverkehr (Schulwegebegleitung) werden bezuschusst, wenn die Begleitung wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gem. § 7 Abs. 1 bzw. § 8 erforderlich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit ist auf Verlangen der Stadt Ulm durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis zu erbringen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den/die begleitete/n Schüler/-in geltenden Grundsätzen bezuschusst.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (*) Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf befördert, so wird neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Begleitperson im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsverträge bereitgestellt und finanziert.

(*) Fahrzeuge im Sinne von § 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten für Regelschüler/-innen werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Die Stadt Ulm kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann.
- (2) Für die Möglichkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist maßgebend, dass es sich um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart handelt. Profil-Angebote oder Zug-Angebote wie Sportprofil, Hochbegabtenzug o.ä. sind hierfür nicht relevant.
- (3) Beförderungskosten für die in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Sollte eine Beförderung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt die Beförderung durch besondere Schülerfahrzeuge. Der Nachweis der Notwendigkeit ist auf Verlangen durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis zu erbringen.

Hierbei ist eine Beförderungszeit von bis zu 1,5 h jeweils für die Hin- und Rückfahrt zumutbar.

Es besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung. Sollte dies aus medizinischer Sicht erforderlich sein, ist auf Verlangen ein amts- oder fachärztliches Zeugnis zu erbringen. Für die Beförderung mit besonderen Schülerfahrzeugen gelten die Beförderungsrichtlinien der Stadt Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kosten der Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei den in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen auch dann bezuschusst, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

- (4) Besuchen Schüler/-innen nach § 7 dieser Satzung eine private Ersatzschule gem. § 1 der Satzung, so erfolgt die Organisation mit besonderen Schülerfahrzeugen durch den Schulträger, die Kosten werden dem Schulträger durch die Stadt Ulm gemäß nachstehender Regelungen erstattet. Es gelten hierfür die für die Stadt Ulm geltenden Bestimmungen, sowie die Beförderungsrichtlinien entsprechend.

Beim Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn der Stadt Ulm vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Ulm zurückzuzahlen.

B Zuschusshöhe

§ 6 Höhe des Zuschusses für Regelschüler/-innen

(1) Normalzuschuss

Zuschussberechtigte Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss zur Schülermonatskarte für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur höchsten Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Erhöhter Zuschuss

Zuschussberechtigten Schüler/-innen aus Familien, welche Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beziehen und welche die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung auf Antrag einen erhöhten Zuschuss für die Dauer des laufenden Schuljahres nach Anlage 1.

Bei Stellung des Antrages auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/-in die Leistungsberechtigung nach Satz 1 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen. Der Antrag ist sofort nach Erhalt der Ablehnung der Leistung für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, spätestens innerhalb des laufenden Schuljahres, zu stellen. Zuschüsse für die Zeit vor der Antragstellung werden ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt wurde.

(3) Voller Zuschuss

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn das betreffende Kind eine Schule im Stadtgebiet Ulm besucht und alle Kinder Vollzeitschüler/-innen an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen sind und eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV nachgewiesen haben.

Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragsteller/-in zusammenleben. Maßgebend ist hierfür jeweils der Hauptwohnsitz.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich anzuzeigen. Bereits gewährte Beförderungskosten sind nach Wegfall der Voraussetzungen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

§ 7 Höhe des Zuschusses für Schüler/-innen Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

(1) Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten mit dem Förderbedarf:

- Lernen
- Geistige Entwicklung
- Körperlich-motorische Entwicklung
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sehen
- Hören
- Schüler/-innen in längerer Krankenhausbehandlung

erhalten einen Zuschuss zu den Beförderungskosten in voller Höhe je Beförderungsmonat.

Bei den SBBZ wird der Zuschuss auf das dem Wohnort des Schülers/der Schülerin nächstgelegene zuständige SBBZ begrenzt.

§ 8 Höhe des Zuschusses für die in Ulm an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schüler/-innen

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes Baden-Württemberg gelten für Schüler/-innen, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen gem. § 1 Abs. 1 beschult werden, die Regelungen des § 7 analog. Im Primarbereich gilt dies für Schüler/-innen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ulm haben.

Im Falle einer gesetzlichen Regelung ersetzt diese automatisch die entsprechenden Regelungen dieser Satzung.

§ 9 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Schule werden auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 bezuschusst.

- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird
 - a) für die Benutzung von Personenkraftwagen, unabhängig vom Hubraum, ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages
 - b) für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des unter lit. a) genannten Betragesgewährt.
Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke, die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird.
Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 10 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler/-in je Schuljahr bezuschusst
 - 770,00 €, mit Ausnahme der in § 7 und § 8 genannten Schüler/-innen.
- (2) Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 2 FAG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

C Abrechnungsverfahren

§ 11 Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)

Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat, wenn der/die nach § 1 Abs. 1 – 5 Zuschussberechtigte am Listenverfahren (Bestellung einer Fahrkarte nach § 13 Abs. 1) teilnimmt.

§ 12 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Abweichend von § 11 werden den Zuschussberechtigten die Zuschüsse zu den nachgewiesenen Beförderungskosten gewährt soweit:
 - a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 11 nicht in Betracht kommt. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.
 - b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 9) zulässig ist und genehmigt wurde.

- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten gemäß Abs. 1 werden nur bezuschusst, wenn die Zuschüsse spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.

§ 13 Bestellungen-/Antragsregelungen

- (1) Die Bestellung der Schülermonatskarten im Sinne des § 11 soll grundsätzlich über das hierfür bestehende Onlineportal erfolgen.
- (2) Anträge nach § 12 Abs.1 Buchstabe a und b sind über die jeweiligen Schulsekretariate bei der Abteilung Bildung und Sport schriftlich einzureichen. Anträge nach § 6 Abs. 2 und 3 sind direkt bei der Abteilung Bildung und Sport einzureichen.

§ 14 Ausschlussfrist

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Anträge bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, zu stellen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen werden keine Zuschüsse gewährt.

§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren

Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen. § 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm
Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm

Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23. Juni 2010 in der Fassung vom 17. Juli 2013 außer Kraft.

Ulm, 19. Februar 2020

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten (Zuschuss pro Monat)

Ding Stadtgebiet Ulm		Ding 2 Wabe	Ding 3 Wabe	Ding 4 Wabe	Ding 5 Wabe
normal	erhöht	normal	normal	normal	normal
5,50 €	15,50 €	5,50 €	9,50 €	13,50 €	17,50 €
Grundschulen Werkrealschulen Klasse 5-9 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), AV Berufseinsteigerjahr (BEJ) VAB und VKL Klassen					
3,50 €	10,50 €	3,50 €	7,50 €	11,50 €	15,50 €
Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 Werkrealschulen Klasse 10, Realschulen Gymnasien, Berufliche Vollzeitschulen					

Ding 6 Wabe	Ding 7 Wabe	Ding 8 Wabe	Ding 9 Wabe	Ding 10 Wabe	Ding 11 Wabe
normal	normal	normal	normal	normal	normal
21,50 €	25,50 €	29,50 €	33,50 €	37,50 €	41,50 €
Grundschulen Werkrealschulen Klasse 5-9 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), AV Berufseinsteigerjahr (BEJ) VAB und VKL Klassen					
19,50 €	23,50 €	27,50 €	31,50 €	35,50 €	39,50 €
Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5 Werkrealschulen Klasse 10, Realschulen Gymnasien, Berufliche Vollzeitschulen					